

Satzung

Viehvermarktungsgenossenschaft

Nordbayern eG

(Stand 21.12.2021)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	§§ 1 - 2
II. Mitgliedschaft	§§ 3 - 13
1. Erwerb der Mitgliedschaft	§§ 3 - 4
2. Ausscheiden einzelner Mitglieder	§§ 5 - 11
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	§§ 12 - 13
III. Organe der Genossenschaft	§§ 14 - 36
1. Vorstand	§§ 15 - 19
a) Wahl des Vorstandes	§ 15
b) Rechte und Pflichten des Vorstandes	§§ 16 - 19
2. Aufsichtsrat	§§ 20 - 25
a) Wahl des Aufsichtsrates	§ 20
b) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates	§§ 21 - 24
c) Gemeinsame Sitzungen	§ 25
IV. Vertreterversammlung	§§ 26 - 36
a) Allgemeines	§§ 26 - 27
b) Berufung der Vertreterversammlung	§§ 28 - 29
c) Vorsitz	§ 30
d) Abstimmung und Wahlen	§§ 31 - 32
e) Beschlüsse	§ 33
f) Bestimmungen zur Vertreterwahl	§§ 34, 36
g) Auskunft	§ 35
V. Eigenkapital und Haftsumme	§§ 37 - 40
1. Geschäftsanteil	§ 37
2. Gesetzliche Rücklage	§ 38
3. Betriebsrücklage	§§ 39, 39a
4. Haftsumme	§ 40
I. Rechnungswesen	§§ 41 - 45
VII. Liquidation	§ 46
VIII. Bekanntmachungen	§ 47

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Viehvermarktungsgenossenschaft Nordbayern eG

Die Kurzbezeichnung lautet:
VVG Nordbayern eG

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bayreuth.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes von Vieh an die Erfordernisse des Marktes durch:

1. Ausrichtung der Produktion nach gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln;
2. An- und Verkauf des Viehs nach gemeinsamen Vermarktungsregeln durch die Genossenschaft oder Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen.
3. Die Genossenschaft kann Beteiligungen an branchengleichen oder ähnlichen Unternehmen erwerben.
4. Die Genossenschaft beschränkt ihren Geschäftsbetrieb nicht auf den Kreis der Mitglieder.
5. Die Genossenschaft ist eine Erzeugergemeinschaft im Sinne von § 1, Abs. 1 Marktstrukturgesetz.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe erwerben als:

1. natürliche Personen,
2. Gesellschaften,
3. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

1. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, sowie
2. den Aufnahmebeschluss der Genossenschaft.
3. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 18 Abs. 2 e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Ausscheiden einzelner Mitglieder

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung (§ 6) oder
2. Ausschluss (§ 7) oder
3. Tod (§ 9, Abs. 1) oder
4. Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 11) oder
5. Auflösung einer juristischen Person oder Gesellschaft (§ 8).

§ 6 Kündigung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 24 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
2. sein Aufenthalt unbekannt ist;
3. es trotz Aufforderung des Vorstandes unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt; die Aufforderung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis auf den möglichen Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung enthalten;
4. es eine Auskunft, zu deren Erteilung es verpflichtet ist, nicht, nicht vollständig oder unwahr erteilt, insbesondere, wenn es falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
5. es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt;

6. es über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren kein Vieh mehr gem. § 2, Abs. 2 der Satzung vermarktet;

7. es zahlungsunfähig wird.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Jedoch kann ein Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

(3) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder statutarischen Ausschließungsgrund anzugeben; der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.

(4) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung die Ausschließung beschlossen hat, innerhalb von 4 Wochen seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen die Ausschließung bei dem Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Gesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausscheiden durch Tod

(1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(2) Der Erbe kann die Mitgliedschaft des durch Tod ausscheidenden Genossen fortsetzen, sofern dieser den landwirtschaftlichen Betrieb fortführt (§ 77 GenG).

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung des ausscheidenden Mitgliedes mit der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend.

(2) Dem ausscheidenden Mitglied wird das bei seinem Ausscheiden vorhandene Geschäftsguthaben binnen 6 Monate ausbezahlt. Darüber hinaus hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.

(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsumme zu berechnenden Anteil - höchstens jedoch die Haftsumme - an die Genossenschaft zu bezahlen.

§ 11 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an allen Vorteilen der Genossenschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
2. das Protokollbuch der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft einzusehen;
3. eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates auf seine Kosten zu verlangen;
4. Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gem. § 28 Abs. 4 einzureichen;
5. Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gem. § 28 Abs. 2 einzureichen;
6. die Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter einzusehen bzw. eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen;
7. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und der Anlieferungsbedingungen nachzukommen;
2. die Interessen der Genossenschaft zu wahren und die Beschlüsse von Vorstand, Aufsichtsrat und Vertreterversammlung zu beachten;
3. die Einzahlungen auf den übernommenen Geschäftsanteil gemäß § 37 Abs. 1 fristgerecht zu leisten;
4. bei Ausscheiden aus der Genossenschaft einen Verlust nach Maßgabe des § 10, Abs. 3 der Satzung und des Genossenschaftsgesetzes anteilig zu bezahlen;

5. bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe und Einzahlungsweise vom Vorstand festgesetzt wird;
6. sein Vieh ausschließlich der Genossenschaft oder einem Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen anzubieten, soweit nicht nach § 27, Ziff. 10 Ausnahmen zugelassen sind;
7. die vom Vorstand nach § 22, Ziff. 7 aufgestellten Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten und durch die Genossenschaft überwachen zu lassen;
8. Abzüge zu dulden, welche der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach den Bestimmungen des Marktstrukturgesetzes zur Erfüllung der Aufgaben als Erzeugergemeinschaft festsetzt;
9. vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, von bis zu 50,00 Euro pro Jahr zu entrichten.

III. Organe der Genossenschaft

§ 14 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Vertreterversammlung.

1. Der Vorstand

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz sollten durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Vorstandssitzung nach der Vertreterversammlung gewählt.
- (3) Alljährlich scheidet das jeweils dienstälteste ehrenamtliche Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Als Dienstalter eines jeden Vorstandsmitgliedes gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter mehrerer Vorstandsmitglieder wird der zuerst Ausscheidende durch das Los bestimmt.

Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder bleiben solange im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis oder die Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Genossenschaftsregister eingetragen ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist.

(5) Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben; die Rechte und Pflichten aus bestehenden Dienstverträgen richten sich in diesem Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied vorläufig seines Amtes entheben und einen vorläufigen Vertreter bestellen; in diesem Falle ist unverzüglich eine Vertreterversammlung einzuberufen; diese entscheidet endgültig über die Amtsenthebung.

§ 16 Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Unterschriften beifügen.

§ 17 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der Vorschriften der Gesetze, insbesondere des GenG, der Satzung und der Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes haben über alle Tatsachen, von denen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit im Vorstand Kenntnis erlangen, unbedingtes Stillschweigen zu wahren. Zuwiderhandlungen gegen die Verschwiegenheitspflicht verpflichten der Genossenschaft gegenüber zum Schadenersatz. Unabhängig davon können sie mit einem von der Vertreterversammlung festzusetzenden Strafgehalt geahndet werden.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
- b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
- c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,

- e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsguthabens zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - g) innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht – soweit gesetzlich erforderlich - aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen,
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Vertreterversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
 - i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Vorstandssitzungen zu fassen sind.
- (4) Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal, einberufen.
- (5) Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei gleicher Stimmenzahl gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss nach § 22, Ziff. 7 bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (7) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung im Wege schriftlicher oder digitaler Abstimmung zulässig, wenn der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern und Geschwistern oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dem Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (9) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 33 sinngemäß.

§ 19 Bevollmächtigte

Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder Angestellte der Genossenschaft für bestimmte Arten von Geschäften bevollmächtigen. Die Befugnis der Bevollmächtigten bestimmt sich nach dem Inhalt der Vollmacht und erstreckt sich auf alle Rechtshandlungen, die die Ausführung dieser Art von Geschäften gewöhnlich mit sich bringt.

2. Aufsichtsrat

§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Die Zahl soll stets durch drei teilbar sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (2) Alljährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt; für das Ausscheiden ist das Dienstalter maßgebend. Als Dienstalter eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter mehrerer Aufsichtsratsmitglieder wird der zuerst Ausscheidende durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (3) Die Wahlperiode beginnt mit der Vertreterversammlung, in der die Wahl erfolgt, und endet mit der Vertreterversammlung, in der die Neuwahl erfolgt.
- (4) Sind mehr als ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder im Laufe der Wahlperiode aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden oder in ihrer Tätigkeit dauernd verhindert oder ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter 3 abgesunken, so ist innerhalb der nächsten 3 Monate eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist.
- (6) Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.
- (7) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (8) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden, bevor ihnen wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand Entlastung erteilt worden ist.

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich von dem Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Bericht-erstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft, in deren Geschäftsräumen, einsehen sowie die Bestände prüfen. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht – soweit gesetzlich erforderlich - und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der ordentlichen Vertreterversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alle Tatsachen, von denen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat Kenntnis erlangen, unbedingtes Stillschweigen zu

wahren. Zuwiderhandlungen gegen diese Verschwiegenheitspflicht verpflichten der Genossenschaft gegenüber zum Schadenersatz. Unabhängig davon können sie mit einem von der Vertreterversammlung festzusetzenden Strafgeld geahndet werden.

(3) Der Aufsichtsrat hat, soweit erforderlich, bei den vom Prüfungsverband vorgenommenen Prüfungen zugegen zu sein, an der Besprechung des Prüfungsergebnisses mit dem Prüfer teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

(4) Der Aufsichtsrat hat eine Vertreterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

(5) Die weiteren Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei dem Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, welche die Vertreterversammlung beschließt.

(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.

§ 22 Zustimmungspflichtige Vorstandsbeschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes über folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Bestellung eines Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört;
2. Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000,00 Euro
3. Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten zum Zwecke der Sicherung einer gefährdeten Forderung sowie deren Wiederveräußerung und Belastung;
4. Dauernder Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten;
5. Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie deren Bebauung bis zu einem Wert von 2.600,00 Euro
6. Beteiligung an anderen Genossenschaften oder sonstigen Unternehmen;
7. Festlegung von Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherstellung des marktgerechten Angebots sowie von gemeinsamen Verkaufsregeln;
8. Festlegung der Beiträge nach § 13, Ziff. 9;
9. Gewährung einer genossenschaftlichen Rückvergütung.

§ 23 Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal, einberufen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsratsvorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint.

(3) Eine Aufsichtsratssitzung muss von dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes den Aufsichtsrat selbst einberufen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Aufsichtsratsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei gleicher Stimmenzahl gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung im Wege schriftlicher oder digitaler Abstimmung zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(5) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern oder Geschwistern oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dem Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 33 sinngemäß.

§ 24 Stellvertretung für Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd deren Stellvertreter sowie nicht Angestellte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Vertreterversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit als Vorstand dauernd oder für längere Zeit verhindert ist.

(2) Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlastung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.

§ 25 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind erforderlich zur Entgegennahme des Berichtes über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung (§ 57 Abs. 4 GenG), zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht (§ 58 Abs. 3 GenG) und zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht.

(2) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Dieser oder sein Stellvertreter führt auch den Vorsitz in den Sitzungen.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung im Wege schriftlicher oder digitaler Abstimmung zulässig, wenn der Vorstandsvorsitzende und Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Vorstandes und Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(4) Einem Beschluss müssen beide Organe in getrennten Abstimmungen zustimmen. In dem gemeinsamen Protokoll ist das Abstimmungsergebnis getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat festzustellen.

IV. Vertreterversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus gewählten Vertretern.
- (3) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (4) Vertreter, welche an einem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.
- (5) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (7) Nichtmitglieder - mit Ausnahme der im § 36 genannten Personen, der Geschäftsführer von Gesellschaften und der gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen - haben kein Recht auf Anwesenheit in der Vertreterversammlung, soweit nicht die Vertreterversammlung mit Dreiviertelmehrheit ein anderes beschließt.

§ 27 Gegenstand der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

1. Änderung oder Ergänzung der Satzung;
2. Wahl des Vorstandes und Aufsichtsrates;
3. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates von ihren Ämtern;
4. Entscheidung über Beschwerden gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat;
5. Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und früherer Beschlüsse der Vertreterversammlung;
6. Verfolgung von Regressansprüchen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat im Amt sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;
7. Prüfungsbericht des Prüfungsverbandes;

8. Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Verteilung von Gewinn und Verlust;
9. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
10. Befreiung von der Verpflichtung nach § 13, Ziff. 6 und zwar mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen;
11. Veräußerung, Belastung und Bebauung von Grundstücken und Erbbaurechten mit Ausnahme der in § 22, Ziff. 3 und 5 genannten Fälle;
12. Festsetzung der Kreditgrenzen nach § 49 GenG, Beschluss Vertreterversammlung (wegen Provision z.B.);
13. Festsetzung von Strafgeldern gemäß § 17, Abs. 3 und § 21, Abs. 2;
14. Kündigung der Mitgliedschaft bei dem Prüfungsverband und bei genossenschaftlichen Zentralinstituten;
15. Auflösung und Verschmelzung der Genossenschaft;
16. Festlegung von genossenschaftlichen Einlagen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand/Aufsichtsrat einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn hierfür eine gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder. Mitglieder auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 47 vorgesehenen Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 47 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben sind.

§ 29 Zeit der Vertreterversammlung

Die ordentliche Vertreterversammlung ist innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.

§ 30 Versammlungsleitung

(1) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder deren Stellvertreter. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann jedoch der Vorsitz jederzeit einem anderen Mitglied oder einem Vertreter des zuständigen Prüfungsverbandes übertragen werden.

(2) Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Zahl von Stimmzählern.

§ 31 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen in der Vertreterversammlung erfolgen durch Aufstehen oder Handaufheben oder digital. Gehen mehrere Wahlvorschläge ein, so muss die Wahl geheim, d.h. durch Stimmzettel, oder durch ein Online-Tool erfolgen. Wenn der Aufsichtsrat, der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der in der Vertreterversammlung erschienenen Mitglieder es verlangt, muss die Abstimmung oder Wahl durch (online) Stimmzettel erfolgen.

§ 32 Wahl der Organmitglieder

Jedes Mitglied eines Organs ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Falle ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los. § 33, Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 33 Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über:

- a) Änderung der Satzung
- b) Auflösung der Genossenschaft
- c) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen
- d) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des Falles von § 40 GenG, sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates
- e) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates
- f) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft
- g) Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als 2 Jahre kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Vertreterversammlung gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden. Für die Beschlussfassung über die Verschmelzung und über die Auflösung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Ein Vertreter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

(5) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

(6) Die in vorschriftsmäßig einberufener Vertreterversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für alle, auch die nicht erschienenen Mitglieder, verbindlich.

(7) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

(8) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 34 Bestimmungen zur Vertreterwahl

(1) Hat die Genossenschaft am Schluss eines Geschäftsjahres mehr als 1500 Mitglieder, so sind in der nächsten Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Vertreterversammlung im Sinne des § 43a GenG Vertreter zu wählen. In diesem Falle werden die Rechte, welche gewöhnlich den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, nicht mehr durch eine Generalversammlung sämtlicher Mitglieder ausgeübt, sondern durch die Vertreterversammlung, auf welche die für die Generalversammlung maßgebenden Bestimmungen Anwendung finden.

(2) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglieder der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zugleich zu deren gesetzlichen Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden. Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen

juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

(3) Als Vertreter können nur diejenigen Mitglieder gewählt werden, die ihre Mitgliedschaft nicht gekündigt haben oder an die der eingeschriebene Brief, der den Beschluss über ihren Ausschluss enthält (§ 7 der Satzung), noch nicht abgesandt worden ist.

(4) Die Berechnung der einem Wahlkreis zustehenden Vertreter erfolgt nach der Kopfzahl und nicht nach der Zahl der Geschäftsanteile der dort wohnenden Mitglieder. Für jede angefangene Zahl von 100 Mitgliedern eines zum Genossenschaftsbereich gehörenden Wahlkreises ist ein Vertreter zu wählen. Zusätzlich ist - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens ein Ersatzvertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(5) Die Wahl der Vertreter ist in der Weise durchzuführen, dass die Genossenschaft in jedem Wahlkreis ihres Tätigkeitsgebietes eine Versammlung der dort ansässigen Mitglieder einberuft. In der Wahlordnung werden die jeweiligen Landkreise, die den Wahlkreis betreffen, benannt.

(6) Die Vertreter werden in dieser Versammlung in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Gewählten haben sich unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären.

(7) Das Wahlergebnis ist von dem Leiter der Versammlung sowie von 2 weiteren anwesenden Mitgliedern, zu welchen jedoch nicht die gewählten Vertreter oder Ersatzmänner gehören dürfen, zu Protokoll zu nehmen, zu unterzeichnen und dem Vorstand der Genossenschaft spätestens 4 Wochen vor der ersten Vertreterversammlung der neuen Wahlperiode einzureichen.

(8) Die Amtszeit des Ersatzvertreters erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Vertreters. Für seine Wahl sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden. Eine Neuwahl zur Vertreterversammlung findet nur statt, wenn die Zahl der Vertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 Vertretern absinkt.

(9) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle 4 Jahre statt. Ebenso werden die Vertreter auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(10) Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl eine nach der Satzung ausreichende Zahl von neuen Vertretern die Wahl angenommen hat. Das Vertreteramt endet jedoch vorzeitig, wenn ein Vertreter die Wahl zum Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig wird, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn der eingeschriebene Brief, der den Beschluss über den Ausschluss enthält, abgesandt worden ist.

(11) Eine Liste mit den Namen und Anschriften der Vertreter und gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 47 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegfrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 35 Auskunftsrecht

(1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

(2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit:

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet erscheint, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
- c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
- d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder dessen Einkommen betrifft;
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würden.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

V. Eigenkapital und Haftsumme

1. Geschäftsanteil

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 Euro

(2) Die Pflichteinzahlung beträgt 20,00 Euro

(3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist: das gleiche gilt für die Beteiligungen mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.

2. Gesetzliche Rücklage

§ 38 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 5 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

(3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

3. Betriebsrücklage

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie ein Betrag, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung oder einer Warenrückvergütung entspricht, zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 39a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, genossenschaftliche Einlagen, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

4. Haftsumme

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

VI. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht – soweit gesetzlich erforderlich - für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht – soweit gesetzlich erforderlich - unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht – soweit gesetzlich erforderlich - nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der

Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 21, Abs. 3) – soweit gesetzlich erforderlich - ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.

(6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht – soweit gesetzlich erforderlich - sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen einzureichen.

§ 42a Überschussverteilung

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnissrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach ihren Geschäftsanteilen am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

(2) Ein vom Vorschlag des Vorstandes abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

§ 45 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Viehvermarktungs-genossenschaften e.V. und der zuständigen anerkannten Vereinigung der Erzeugergemeinschaften.

VII. Liquidation

§ 46 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VIII. Bekanntmachung

§ 47 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in „Profil – Das bayerische Genossenschaftsblatt“ veröffentlicht.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden - soweit gesetzlich vorgeschrieben - im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Diese Satzung wurde angenommen in der Vertreterversammlung vom 01.07.2016 und in das Genossenschaftsregister eingetragen am 10.11.2016.

Die Änderung Satzung wurde in der Vertreterversammlung vom 21.12.2021 angenommen und in das Genossenschaftsregister eingetragen am 12.12.2022